

## **Stellungnahme unserer Kanzlei zu neuen Löschungsbemühungen bei Facebook und Auswirkungen der FSM-Mitgliedschaft**

**Würzburg/Berlin, 27.11.2015** – Facebook kündigt Veränderungsbereitschaft an, die Löschungsbemühungen bei Meldungen an Facebook sind jedoch weiterhin eine Farce. Die Prüfungen der FSM sind größtenteils nachvollziehbar, können jedoch die eigene Prüfungspflicht von Facebook nicht ersetzen.

Wir hatten im September Strafanzeige gegen Facebook-Manager erstattet, da diese sich auch nach persönlicher schriftlicher Mitteilung von rechtswidrigen Inhalten geweigert hatten, diese aus dem Internet zu entfernen. Die Staatsanwaltschaft Hamburg hatte das Landeskriminalamt Hamburg mit näheren Ermittlungen beauftragt. Auch nach Anzeigenerstattung haben wir weiter kritische Postings, Kommentare und Accounts an Facebook-Manager und Anwälte gemeldet. In mehr als 200 Fällen hatte Facebook keinen Verstoß gegen seine Gemeinschaftsrichtlinien feststellen können und die Löschung verweigert.

100 Fälle davon haben wir der FSM zur Prüfung beschwerdehalber vorgelegt. Die FSM folgte in der Mehrzahl der Fälle unserer Einschätzung und forderte sein Mitglied Facebook mit Verweis auf die akzeptierten Verhaltenskodizes mit Setzung einer Wochenfrist zur Löschung auf. Facebook kam dieser Aufforderung nach und hat im November erstmals im erheblichen Umfang rechtswidrige Inhalte entfernt. Zum 24.11.2015 waren etwa 75 % der von uns beanstandeten Inhalte (etwa 150 von 200) offline.

### **FSM bestätigt unsere Einschätzung zur Rechtswidrigkeit**

Wir stellen zunächst fest, dass die FSM unsere rechtliche Auffassung weitgehend teilt. Enthauptete Kinder und Aufrufe zur Massenvergasung von Flüchtlingen sind nicht nur nach unserer Auffassung rechtswidrig, dies sieht auch die FSM so. In den Fällen, wo die FSM keine Jugendgefährdung erkennen konnte, liegen entweder tatsächlich Grenzbereiche vor oder es fehlte der FSM an einer Zuständigkeit, da die FSM in erster Linie Jugendschutz überprüft.

### **Facebook beschränkt Verbesserungen auf Umgang mit Drohungen**

Facebook hat angekündigt, Drohungen künftig nicht auf Ernsthaftigkeit zu überprüfen und beruft sich dabei auf Beratungen der FSM. Hier liegt ein durchschaubares Ablenkungsmanöver vor. Ernsthaftigkeit von Drohungen ist kein relevantes Abgrenzungskriterium. Nach deutschem Recht kommt es nicht darauf an, ob jemand aus Spaß oder ernsthaft die Vergasung aller Juden wünscht. Schon die Billigung oder die Aufstachelung zum Hass reicht für Volksverhetzung aus. Facebook erklärt damit, dass es weiterhin nur seine Gemeinschaftsrichtlinien zum Maßstab für eigenes Handeln macht, deutsches Recht jedoch außen vor lässt. Sollte die FSM diese Linie dulden, ohne Sanktionen gegen Facebook zu verhängen, würde die FSM ihre

#### **PRESSEKONTAKT**

Jun Rechtsanwälte  
Chan-jo Jun  
Tel. +49 (0) 931 6639232  
Fax. +49 (0) 931 52235  
info@kanzlei-jun.de

#### **JUN RECHTSANWÄLTE**

Salvatorstraße 21  
97074 Würzburg  
www.junit.de  
info@kanzlei-jun.de

Glaubwürdigkeit als wirksame Selbstkontrollinstanz verlieren.

Wir hatten den Geschäftsführer der FSM u. a. gefragt, ob die FSM keine weitergehenden Empfehlungen an Facebook ausgesprochen habe. Herr Vollmers erklärte hierzu, dass man noch dabei sei, Facebook zu helfen, die Prozesse effizienter zu machen. Dabei sei das deutsche Recht der Maßstab und noch ein weiterer Weg zu gehen. Im ähnlichen Sinne äußerte sich auch Bundesjustizminister Heiko Maas, der die Ankündigungen von Facebook nur als ersten Schritt bezeichnet.

## Umgang mit anonymen Hass-Seiten

Wir hatten mehrfach ganze Profile bei Facebook einerseits wegen der hohen Anzahl hetzerischer Postings, andererseits aber auch wegen eines fehlenden Impressums gemeldet. Die interne Meldfunktion sieht Verletzung gegen die im deutschen Recht verankerte Impressumspflicht (dort § 5 TMG, § 5 RStV) nicht vor. Auch die ausdrückliche Beschwerde an das Management und deren Anwälte führt in keinem einzigen Fall zur Abhilfe. Facebook ist bisher weder bereit, Wiederholungstäter zu löschen, noch die Einhaltung der Impressumspflicht einzuhalten.

Die FSM sieht in ihrem Verhaltenskodex vor, dass Mitglieder auf die Einhaltung der Impressumspflichten hinwirken sollen. Die FSM hatte zunächst auf unsere Anfrage erwidert, dass Facebook-Seiten nicht nach dem Telemediengesetz impressumspflichtig seien. Dies ist richtig. Wir haben jedoch mit Hinweis auf Rechtsprechung und Literatur auf die redaktionelle Impressumspflicht nach § 55 Rundfunkstaatsvertrag hingewiesen. Herr Vollmers kündigte hierzu lediglich an, dass man den Punkt in die Gespräche mitnehmen werde. Wir hatten die Verletzung der Impressumspflicht bereits in die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg aufgenommen und die Weitergabe an die zuständige Bußgeldbehörde angeregt.

Hier geht es nicht um eine bloße Förmlichkeit. Effiziente Strafverfolgung ist nur dort möglich, wo die Täter ermittelbar sind. Solange Facebook jedoch anonyme Interessenseiten zulässt, ist es auch für Ermittlungsbehörden sehr schwer, die Täter zu ermitteln. Gerade im Schutz der Anonymität werden jedoch besonders viele Straftaten begangen.

## Undankbare Herausforderung für die FSM

Die FSM hat sich eine schwierige, aber nicht unlösbare Aufgabe zugemutet. Gelingt es Facebook nicht, die Öffentlichkeit von seiner Läuterung zu überzeugen, wird dies auch als ein Scheitern der FSM gesehen werden. Bisher gibt es jedoch keine Anzeichen dafür, dass die FSM für Facebook von ihren strengen Richtlinien Abstriche macht. Es wird jedoch nicht ausreichen, dass die FSM erst auf Beschwerde hin Löschungen veranlasst. Facebook muss seine eigenen Prozesse umstellen. Sollte Facebook dazu nicht bereit sein, muss die FSM die Mitgliedschaft kündigen. In diesem Fall wären nur noch die Gerichte in der Lage, Facebook zur Raison zu bringen.

## Auswirkungen auf Strafverfahren

Die von uns angezeigten Straftaten sind in der Vergangenheit begangen worden. Ein positives Nachtatverhalten ist derzeit noch nicht zu erkennen und kann sich daher

### PRESSEKONTAKT

Jun Rechtsanwälte  
Chan-jo Jun  
Tel. +49 (0) 931 6639232  
Fax. +49 (0) 931 52235  
info@kanzlei-jun.de

### JUN RECHTSANWÄLTE

Salvatorstraße 21  
97074 Würzburg  
www.junit.de  
info@kanzlei-jun.de

# STELLUNGNAHME

JUN RECHTSANWÄLTE

auch nicht strafmildernd auswirken. Die Fälle, die erst durch Intervention der FSM korrekt bearbeitet wurden, werden wir der Staatsanwaltschaft zur weiteren Berücksichtigung vorlegen. Es bestand keine Rechtfertigung dafür, dass man rechtswidrige Inhalte trotz Kenntnis wochenlang im Internet weiter verbreitet. Facebook durfte nicht auf eine Prüfung der FSM warten, sondern hätte die richtige Einschätzung selbst vornehmen können und müssen.

## Über Chan-jo Jun

Chan-jo Jun (\*1974) ist Fachanwalt für IT-Recht und Gründer der auf IT- und Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei Jun Rechtsanwälte in Würzburg. Sein Team von derzeit acht Rechtsanwälten arbeitet u.a. an wissensbasierten KI-Systemen zur Lösung von rechtlichen Aufgaben. Eine besondere Spezialität liegt im Bereich des Software-Lizenzrechts und dabei im Bereich Open Source Software. Seine Kanzlei betreut vom Freelancer bis zum Automobilhersteller Unternehmer in IT- und wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen.

## PRESSEKONTAKT

Jun Rechtsanwälte  
Chan-jo Jun  
Tel. +49 (0) 931 6639232  
Fax. +49 (0) 931 52235  
info@kanzlei-jun.de

## JUN RECHTSANWÄLTE

Salvatorstraße 21  
97074 Würzburg  
www.junit.de  
info@kanzlei-jun.de